Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 27 (1935)

Heft: 6

Artikel: Frauenarbeit im Handel : ein Beitrag zur Lage der Privatangestellten

Autor: Mischler, Richard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenarbeit im Handel.

Ein Beitrag zur Lage der Privatangestellten.

Von Richard Mischler.

Der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweiz. Kaufmännischen Vereins in Lausanne lag aus Mitgliederkreisen ein Antrag vor auf Einschränkung der Frauenarbeit im Handels- und Bureauberuf. Er lautet: «Die vorhandenen Arbeitsstellen sollten in vermehrtem Masse durch einen numerus clausus den verheirateten und im heiratsfähigen Alter stehenden männlichen Angestellten reserviert werden.»

Das Postulat, das durch die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Zentralkomitees hin einstimmig abgelehnt worden ist, wurde motiviert durch die stets sich verschlimmernde Lage der kaufmännischen und Bureau-Angestellten. Es beweist, dass im Gegensatz zu der im Jahre 1918 vom S. K. V. beschlossenen Aufnahme der weiblichen Angestellten mit gleichen Rechten und Pflichten als Mitglieder des Zentralvereins und trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Frau als gleichberechtigte Kollegin in den Kreisen der männlichen Angestellten eine gefühlsmässige Einstellung aus früheren Zeiten geblieben ist.

Das Postulat entspringt einer Betrachtungsweise, die von einer unrichtigen Voraussetzung ausgeht, indem angenommen wird, die jetzigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte, die das Produkt einer wirtschaftlichen Entwicklung sind, liessen sich durch einseitige und willkürliche Eingriffe korrigieren. Es dürfte sodann auf eine falsche Auffassung über Stand und Umfang der weiblichen Erwerbsarbeit zurückzuführen sein. Man begegnet häufig der Behauptung, der Frauenanteil an der Gesamtheit der Berufstätigen sei zusehends im Steigen begriffen. Die Statistik beweist indessen, dass zahlenmässig die Frauenarbeit gegenüber früher keine grössere Bedeutung erlangt hat und dass die berufstätigen Frauen mit dem Anwachsen der Gesamtbevölkerung nicht einmal Schritt gehalten haben.

Man kann bei der Erwerbstätigkeit der weiblichen Arbeitskräfte höchstens von strukturellen Verschiebungen in den einzelnen Tätigkeitszweigen sprechen. Diese Verschiebungen sind als ein Teil der innern Entwicklung seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ununterbrochen vor sich gegangen. Die Durchsetzung des Handels mit weiblichen Arbeitskräften ist bedeutend jüngeren Datums als diejenige der Industrie.

Das weibliche Verwaltungs- und Bureaupersonal hat nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Betriebszählung relativ stärker zugenommen als die weiblichen Arbeitnehmerinnen in Industrie und Handwerk. Die absolute und relative Zunahme der

Arbeiterschaft und des Verwaltungspersonals (ohne Betriebsleiter) geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

	1905 absolut	1929 absolut	Zunahme 1929 im Verhältnis zu 1905
Arbeiter inkl. gewerbliche Lehrlinge .	585,386	786,591	34%
Verwaltungspersonal inkl. Lehrlinge .	57,217	157,407	175%

Die Zunahme der Arbeiterschaft beträgt 34% und diejenige des Verwaltungspersonals 175%. Die Gliederung nach dem Geschlecht ergibt folgendes Bild:

	1905	1929	Zunahme seit 1905
Arbeiter inkl. Lehrlinge:			
männlich	408,291	547,666	33,92%
weiblich	175,465	238,925	35,39%
Verwaltungspersonal inkl. Lehrlinge:			
männlich	44,226	87,175	97,11%
weiblich	12,991	70,232	440,62%

Während die relative Zunahme der weiblichen und männlichen Berufstätigen bei der Arbeiterschaft sich nahezu die Wage hielt, ergibt sich beim Verwaltungspersonal eine auffallende Diskrepanz. Das männliche Verwaltungspersonal verzeichnet eine Zunahme von 97% und das weibliche eine solche von 440%.

Die Wandlungen der Frauenarbeit lassen sich, wie bereits hervorgehoben, hauptsächlich als strukturelle Verschiebung erklären, denn sowohl 1905 wie 1929 ist der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen mit 33,1 bzw. 33,2% sozusagen unverändert geblieben.

Auffallend ist der absolute Rückgang der weiblichen Arbeitnehmer in verschiedenen Zweigen der Bekleidungs- und Textilbranche. In den nachfolgende verzeichneten Berufen beträgt die Abnahme in %:

Schneiderei	35
Weissnäherei, Wäschekonfektion	43
Wäscherei, Glätterei	60
Stickerei	68

Die Abnahme in diesen spezifisch weiblichen Berufen wird z. T. auf die Krise (Stickerei) und auf Wandlungen in der Bedarfsdeckung (Konfektion) zurückzuführen sein. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in den betreffenden Berufen die Zahl der weiblichen Betriebsinhaberinnen stark zurückgegangen ist. Eine weitere Erklärung findet der Rückgang ohne Zweifel in der sozialen Wertung gewisser Berufe. Die Abnahme der weiblichen Arbeitnehmer in einzelnen Berufszweigen wurde durch eine entsprechende Zunahme in andern Branchen kompensiert. Zu diesen gehört in erster Linie der Beruf des kaufmännischen und Bureau-Personals. Das Verwaltungspersonal (inkl. Lehrlinge) verteilt sich

nach der letzten Betriebszählung wie folgt auf die verschiedenen Wirtschaftszweige:

	männlich	weiblich	total
Bergbau	0,05 %	0,02 %	0,07 %
Industrie und Handwerk	15,60 %	12,71 %	28,31 %
Handel	29,65 %	27,39 %	57,04 %
Verkehr	8,96 %	2,52 %	11,48 %
Uebrige von der Zählung erfasste Betriebe	1,14 %	1,96 %	3,10 %
	55,40 %	44,60 %	100,00 %

Das Verhältnis beträgt also ungefähr 55 männliche zu 45 weiblichen Berufstätigen. Die Gruppe der Betriebsleiter ziehen wir nicht in den Kreis unserer Betrachtungen, obwohl sie eine ansehnliche Zahl weiblicher Berufstätiger aufweist, die wohl formal der Gruppe der Betriebsleiter angehört, materiell jedoch ohne Zweifel zu den Angestellten gezählt werden muss. Das grösste Kontingent stellen in dieser Gruppe die Filialleiterinnen und sog. «ersten Verkäuferinnen».

Die durch die Betriebszählung im Handel ausgewiesenen kaufmännischen und Bureauangestellten (inkl. kaufmännische Lehrlinge) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zweige:

	männlich	weiblich
Grosshandel	13,762	7,230
Kleinhandel	13,700	28,312
Bank- und Börsenwesen	13,476	3,523
Versicherungswesen	3,317	1,505
Gastgewerbe	909	1,489
Hilfsdienste des Handels	1,847	1,366

Die Gliederung des Verwaltungspersonals nach dem Geschlecht bietet interessante Einblicke. Während der Grosshandel mit zirka etwa 14,000 männlichen und 7000 weiblichen nur halb so viel weibliche als männliche Angestellte aufweist, liegt beim Kleinhandel das Verhältnis mit 28,000 weiblichen und rund 14,000 männlichen Angestellten gerade umgekehrt.

Die folgende Zusammenstellung veranschaulicht den Bestand des Verwaltungspersonals im Handel (exkl. Lehrlinge) im Jahre 1929 und dessen Zunahme seit dem Jahre 1905 in Relativzahlen.

	Bestand 1929		Zunahme seit 1905 in Prozenten	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Handel im ganzen	41,458	41,001	156	517
Gross- und Kleinhandel	24,238	33,337	153	511
Bank- und Börsenwesen	11,599	3,455	215	1130
Versicherungswesen	3,040	1,449	148	607
Hilfsdienste des Handels	1,689	1,279	48	329
Gastgewerbe	892	1,481	63	261

Diese Tabelle ist in mehr als einer Hinsicht interessant. Aus ihr geht erstens hervor, dass das weibliche Verwaltungspersonal verhältnismässig die grösste Zunahme im Bank-, Börsen- und Ver-

sicherungswesen zu verzeichnen hat, also in einer Branche, von der man anzunehmen pflegt, dass sie den weiblichen Erwerbsuchenden so gut wie verschlossen sei. Zweitens gewahren wir, dass das weibliche Verwaltungspersonal die geringste Zunahme im Gastgewerbe aufweist, also in einem Wirtschaftszweig, der von jeher als Reservationsgebiet des weiblichen Geschlechts galt.

Die Gründe, weshalb gerade das kaufmännische und Bureau-Personal eine überaus starke Durchsetzung mit weiblichen Kräften aufzuweisen hat, lassen sich nicht einzig und allein durch die zunehmende Arbeitsteilung, Mechanisierung und Entpersönlichung der Bureauarbeit erklären. Die Erwerbsarbeit der Frau wird im grossen ganzen unter einem wirtschaftlichen Zwang ausgeübt. Man darf wohl sagen, dass, von geringen Ausnahmen abgesehen, kein junges Mädchen einen Beruf ergreift, ohne die Hoffnung zu haben, durch Eintritt in die Ehe wieder aus dem Erwerbsprozess auszuscheiden. Die Beschäftigung der weiblichen Erwerbstätigen trägt somit im Gegensatz zu derjenigen der männlichen Berufskollegen von Anfang an nicht den Stempel etwas Definitiven, sondern sie charakterisiert sich als ein Provisorium, bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Wunsch einer « standesgemässen » Ehe. Unter diesen Umständen ist die Bevorzugung des Berufes als kaufmännische oder Bureau-Angestellte naheliegend. Die Arbeit gilt im allgemeinen als sauber und da sie keine grossen körperlichen Anforderungen stellt, scheint die weibliche Erwerbssuchende für sie geradezu prädestiniert zu sein. Die Abneigung gegenüber der körperlichen Arbeit ist einer der Hauptgründe der unerfreulichen Nachwuchsverhältnisse in bestimmten Berufen. Diese Abneigung ist stark in gesellschaftlichen Anschauungen verankert. Die soziale Stellung wird in hohem Grade nach der Art der Beschäftigung eingeschätzt. An dieser Einstellung sind die Frauen nicht ganz unschuldig.

Die starke Durchsetzung des Verwaltungspersonals mit weiblichen Erwerbenden ist eine Tatsache. Mit dem Ueberhandnehmen der weiblichen Arbeitnehmer auf bestimmten Tätigkeitsgebieten wird für die betreffenden Berufe die Entlöhnung der Weiblichen weitgehend zum Maßstab für die Entlöhnung überhaupt. Eine Sanierung dieser Verhältnisse lässt sich nicht auf dem Wege der willkürlichen Loslösung eines Einzelproblems aus dem Gesamtkomplex herbeiführen. Die Parole kann deshalb nicht lauten: Einschränkung der weiblichen Berufstätigkeit, sondern gleicher Lohn für gleiche Leistung. Mit der tatkräftigen Unterstützung dieser Forderung ist den männlichen Berufskollegen eher gedient, denn es ist nicht die Frauenarbeit an sich, sondern ihre niedrige Bezahlung, die den männlichen Angestellten schadet.

Die Ueberschätzung des kaufmännischen und Bureau-Berufes steht im diametralen Verhältnis zu der materiellen Grundlage, die er bietet, Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vor

ein paar Jahren im Druck erschienene Erhebung des S. K. V.* die mit der Feststellung schloss: «Die Entlöhnung ist im allgemeinen keine befriedigende. Die untern Schichten unseres Standes sind bedenklich weit hinuntergerutscht und teilweise schon im Proletarisierungszustand angelangt. Diese «Rutschbewegung» wird weiter schreiten, wenn es uns nicht gelingt, ihr Einhalt zu gebieten.»

Es ist nicht nur nicht gelungen, diese Bewegung aufzuhalten, sie hat sogar eine Verschärfung erfahren. Bedenkt man, dass die Salärumfrage des S. K. V. zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem die allgemeine Wirtschaftslage als durchaus befriedigend bezeichnet werden konnte, so haben wir einen ungefähren Maßstab für die jetzige materielle Lage vieler Angestellter. Seither ist die Abbauwelle über unser Land hereingebrochen und von ihr wurden, nach dem Gesetz des geringern Widerstandes, in erster Linie die Angestellten erfasst.

Die Abbaumassnahmen haben Erscheinungen gezeitigt, die man in Angestelltenkreisen noch vor ein paar Jahren für unmöglich gehalten hätte. Die Verbandspresse der verschiedenen Angestelltenorganisationen weiss wöchentlich von rigorosen Massnahmen zu berichten. Kaufmännische und Bureau-Angestellte, Werkmeister, Hotelangestellte usw. erfuhren in den letzten Jahren zusehends eine Verschlechterung ihrer Lage. Sie findet ihren Niederschlag in den Jahresberichten der einzelnen Verbände, von denen wir nur zwei zitieren; sie dürften jedoch die Lage hinreichend charakterisieren. So äussert sich der Schweizerische Werkmeisterverband in einem seiner Jahresberichte: «Verschiedentlich musste festgestellt werden, dass Angestellte von einem Tag auf den andern vor die Alternative gestellt wurden, entweder einen sofort in Kraft tretenden empfindlichen Salärabbau, oder auf zwei Monate die Kündigung anzunehmen. Wenn dann der durch diese Zwangslage zu jeder Konzession gefügig gemachte Arbeitnehmer auf den Lohnabbau einging, so musste er noch riskieren, nach kurzer Zeit zu der Salärreduktion auch noch die Kündigung zu erhalten.» Die UNION HELVETIA berichtet in ihrem Jahrbuch 1935 «... die Verdienstmöglichkeiten sind allerdings weiter zurückgegangen, eigenartigerweise auch an Orten und in Häusern, die, verglichen mit dem Vorjahr, eine stärkere Gästefrequenz aufwiesen.»

Der Privatangestellte teilt heute weitgehend das Los des Arbeiters. Der Kündigungsschutz, wie ihn das Dienstvertragsrecht im O. R. regelt, erweist sich gerade in Krisenzeiten als unzulänglich. Die Arbeitgeber, die bei Personalabbau dem Angestellten aus freien Stücken eine längere als im O. R. vorgesehene Kündigungsfrist oder eine angemessene materielle Abfindung einräumen, sind nicht zahlreich. Und doch will es scheinen, dass einem lang-

---

* Einkommensverhältnisse kaufmännischer Angestellter in der Schweiz 1928, Zürich 1930.

jährigen Angestellten gegenüber mit der Beobachtung der im Gesetz enthaltenen Kündigungsfrist nicht Genüge geleistet ist und dass neben den rechtlichen noch moralische Verpflichtungen bestehen. Es gibt sozial denkende Arbeitgeber, die aus eigener Erkenntnis sich diesen Gedankengängen anschliessen. Diese Tatsache beweist, dass mit dem Ruf nach vermehrtem Kündigungsschutz kein unberechtigtes Postulat aufgestellt wird. Das ausländische Recht ist in dieser Beziehung dem unsrigen wesentlich vorangeschritten.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser in den Vereinigten Staaten.

Von Wilhelm Wolff.

In allen von der Arbeitslosigkeit heimgesuchten grossen Industrieländern ist die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen ein besonders ernstes Problem. Diese sind einer schweren seelischen Gefährdung ausgesetzt. Durch die Lockerung der Familienbande ist diese Gefahr besonders gross.

Gerade in den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegt bei dem gut organisierten Verbrechertum in den Großstädten die Möglichkeit des moralischen Verkommens der jugendlichen Arbeitslosen sehr nahe. Mit dem Einsetzen der grossen Krise strömten dem Heer der Landstreicher und Gangsters erschreckend viele Jugendliche zu.

Deshalb sah der neue Präsident der Vereinigten Staaten Roosevelt, in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen eine seiner ersten Hauptaufgaben. Am 21. März 1933, 17 Tage nach seinem Amtsantritt legte der Präsident dem Kongress in einer besonderen Botschaft einen allgemeinen Plan vor, der die doppelte Aufgabe erfüllen sollte, der entwurzelten Jugend zu helfen und dem Lande wirtschaftliche Werte zu erhalten. Die Jugend sollte ihre körperliche und sittliche Gesundheit bewahren und wiederfinden. Durch Bereitstellung gesunder Arbeit in den Wäldern, unter der Leitung sorgfältig ausgewählter Führer sollte ihr die Mittel dazu geboten werden.

Zu den natürlichen Reichtümern der Vereinigten Staaten gehören die über das ganze Land verteilten grossen Wälder. Der Bestand dieser Wälder ist aber durch starken Holzschlag bedroht. Zu dieser Gefahr der Waldvernichtung für gewerbliche Zwecke kommen andere Gefahren. Dazu gehören in erster Linie die Waldbrände. In den Jahren 1920—1929 verbrannten jährlich etwa 10½ Millionen Hektar Wald. Auch andere Gefahren bedrohen den Bestand der Wälder. So werden die Bäume seit langem von einem Rostpilz befallen, der sich besonders in den wilden Johannisbeersträuchern ausbreitet.